

SATZUNG

zur Neufassung der Satzung des Wildeshauser Spielmannszuges e.V.

Aufgrund der §§ 25 und 33 in Verbindung mit den §§ 57 ff. BGB vom 18.08.1896 (Reichsgesetzblatt, S. 195) hat die Mitgliederversammlung des Wildeshauser Spielmannszuges e.V. in ihrer Sitzung am 08. 02. 1980 folgende Satzung zur Neufassung der Satzung des Wildeshauser Spielmannszuges e.V. beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit

(1) Der Wildeshauser Spielmannszug ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB, mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter Nr. 1360 eingetragen.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Spielmannszug trägt die Bezeichnung: „Wildeshauser Spielmannszug e.V.“,

(2) Der Vereinssitz ist Wildeshausen.

§ 3

Vereinszweck

(1) Der Wildeshauser Spielmannszug übt seine Tätigkeit gemeinnützig aus. Ziel seiner Tätigkeit ist die Pflege, Erhaltung und Ausbreitung des Spielmannszugwesens. Durch seine Tätigkeit soll das Kulturgut der Musik bei verschiedenen Anlässen Personen nahe gebracht werden.

(2) Die Tätigkeit des Vereins wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausgeübt. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Wildeshauser Spielmannszuges setzen sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerbung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die sich mit den Zielen des Spielmannszuges im Sinne des § 3 identifiziert.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand nach vorheriger Prüfung über die musikalischen Eigenschaften des Bewerbers.

(3) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Spielmannszuges nach § 3, unter Voraussetzung des Abs. 1, unterstützen will, ohne hierfür aktiv tätig zu werden.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Wildeshäuser Spielmannszug besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, ernannt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, an den Auftritten des Spielmannszuges teilzunehmen. Die Übungsstunden sind regelmäßig zu besuchen. Bei Verhinderung ist dies einem Mitglied des Vorstandes bekanntzugeben. Dies gilt auch für Verhinderungen bei den Auftritten.

(2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Wildeshäuser Spielmannszuges stets zu vertreten und ihm in jeder Hinsicht förderlich zu sein.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod,
2. freiwilliger Austritt,
3. Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben. Für den Ausschluß gilt das besondere Verfahren nach § 17.

§ 8

Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen.

(2) Die Zahlung hat pünktlich in einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Modus zu erfolgen.

(3) Für besondere von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen finden die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 9

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittelbewirtschaftung hat sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen. Überschüssige Beträge sind zum Nutzen des Vereins anzulegen. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden die Vermögensgegenstände an die Stadt Wildeshausen übereignet. Hierbei handelt es sich insbesondere um Tambourstäbe, Pokale, Schellenbaum, Lyren und Ehrenpreise. Das vorhandene Barvermögen erhält ebenfalls die Stadt Wildeshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit in der Stadt Wildeshausen zu verwenden hat.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Kein Mitglied darf durch Zuwendungen jeglicher Art begünstigt werden, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen.

§ 10

Vorstand

(1) Für die Vertretung des Vereins nach außen sowie zur Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten innerhalb des Vereins ist ein Vorstand zu wählen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand besteht aus den Personen, die folgende Funktionen wahrnehmen:

1. 1. Vorsitzender,
2. 2. Vorsitzender,
3. 1. Geschäftsführer,
4. Tambourmajor (gleichzeitig technischer Leiter),
5. Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den in Nr. 1 - 5 genannten Personen sowie aus dem 2. und 3. Geschäftsführer und der 1. und 2. Tambourmajorin des Mädchenfanfarenzuges.

(3) Der Verein wird in allen Angelegenheiten sowie im gerichtlichen Verfahren durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Vertretung an die im Abs. 2 Nr. 1 - 4 genannten Personen delegieren. Die Delegation ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Vorstand entscheidet als Kollegium durch Beschluß. Die in Abs. 2 genannten 1. und 2. Tambourmajorin im erweiterten Vorstand sind nur in Angelegenheiten, die den Mädchenfanfarenzug betreffen, stimmberechtigt.

(5) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

§ 11

Sonstige Funktionsträger

(1) Dem Tambourmajor und technischen Leiter wird ein Adjutant beigeordnet.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus dem 1., 2. und 3. Geschäftsführer. Sie haben als Kollegium die Aufgabe der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins sowie der Geräte und Vermögensgegenstände.

(3) Für die Ausbildung des Nachwuchses sind Ausbildungsleiter zu bestellen. Diese überwachen und leiten die Ausbildung.

(4) Für die Kassierung von Beiträgen und sonstigen Umlagen werden 3 Kassierer bestellt. Sie sind jeweils für aktive und passive Mitgliedsbeiträge sowie für die Kassierung von Strafgeldern zuständig. Die Abgrenzung ist aktenkundig zu machen. Die Kassierer sind dem erweiterten Vorstand verantwortlich.

(5) Für die Prüfung der Kassenbestände werden 2 Kassenprüfer bestellt. Als Kassenprüfer werden je ein aktives und ein passives Mitglied gewählt. Nach Ablauf eines Jahres ist turnusmäßig jeweils ein aktives und ein passives Mitglied neu zu wählen.

§ 12

Beratende Mitglieder

Die in § 11 Abs. 1, 3 und 4 genannten Personen haben im erweiterten Vorstand beratende Funktionen. Zu den Sitzungen sind sie einzuladen.

§ 13

Aufgaben der Funktionsträger

(1) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden geht dessen Funktion auf den 2. Vorsitzenden als allgemeinen Vertreter über.

(2) Der Tambourmajor und technische Leiter ist der musikalische Leiter des Vereins. Er ist für die musikalische Arbeit des Vereins gegenüber dem erweiterten Vorstand sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Verantwortlichkeit für das Musikrepertoire sowie für das Auftreten in der Öffentlichkeit. Bei Auftritten ist seinen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Der Adjutant hat nach den Weisungen des Tambourmajors und technischen Leiters die ihm im Einzelfall übertragenen Aufgaben, wahrzunehmen. Er ist nur dem Tambourmajor und technischen Leiter unterstellt und verantwortlich.

(4) Der 1. Geschäftsführer leitet und beaufsichtigt die Geschäftsführung. Bei seiner Verhinderung geht die Funktion auf den 2. bzw. 3. Geschäftsführer über. Der jeweilige Stellvertreter ist Kraft seines Amtes Mitglied des engeren Vorstandes. Die Bestellung der Geschäftsführer sowie die Abgrenzung der Aufgaben sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Ausbildungsleiter sind dem Tambourmajor und technischen Leiter unterstellt und verantwortlich; sie führen die Ausbildung nach seinen Weisungen aus. Bei Entscheidungen über die Ausgestaltung der Ausbildung haben sie ein Anhörungsrecht.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über

1. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden,
2. die Wahl des engeren Vorstandes,
3. die Wahl des erweiterten Vorstandes,
4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. die Vereinssatzung sowie deren Änderungen,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. die Strukturierung des Vereins,
8. die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
9. den Ausschluß von Mitgliedern,
10. die Wahl der Kassenprüfer,
11. die Auflösung des Vereins.

Die Kompetenz zu Nr. 7 kann auf den erweiterten Vorstand delegiert werden.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Für die Beschlußfassung zu Abs. 1 Nr. 11 ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung hat in vom Vorstand zu bestimmenden Tageszeitungen und schriftlicher Einladung unter Hinweis auf die vorläufige Tagesordnung zu erfolgen. Schriftliche Anträge sind bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung hat eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(5) Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem engeren Vorstand. Anträge für die Aufnahme in die Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 15

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Angelegenheit, die nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bedürfen und nicht dem engeren Vorstand Kraft Amtes sowie zur selbständigen Erledigung vorbehalten bzw. übertragen worden sind.

§ 16

Der engere Vorstand

Der engere Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm Kraft Amtes obliegen sowie über die, die ihm zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind.

§ 17

Ausschluß von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können, nachdem ein Ehrengerichtsverfahren durchgeführt worden ist, vom Verein bei einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

(2) Das betreffende Mitglied hat Anspruch auf Anhörung.

§ 18

Ehrengericht

(1) Das Ehrengericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern (einem Vorstandsmitglied sowie einem aktiven und passiven Mitglied). Die Bestimmung der Ehrengerichtsmitglieder erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

(2) Das Ehrengericht entscheidet als Kollegium durch Mehrheitsbeschluß über die Pflichtverletzung von Mitgliedern.

(3) Das Ehrengericht schlägt dem Vorstand die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes vor. Der Vorstand ist an die Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, gebunden.

§ 19

Sterbekasse

(1) Für Todesfälle von aktiven Mitgliedern ist eine Sterbekasse eingerichtet.

(2) Der Mindestbetrag der Sterbekasse beträgt 500,00 DM.

(3) Bei Todesfällen wird ein Betrag von 250,00 DM für den in Abs. 1 genannten Verwendungszweck entnommen.

§ 20

Außerkräfttreten alter Regelungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wildeshäuser Spielmannszuges vom 09. 04. 1965 außer Kraft.

Wildeshausen, den 08. Februar 1980